

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 3. Quartal 2012

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

#### Zulässigkeitsentscheid [Zürcher gegen die Schweiz](#) vom 4. September 2012 (Nr. 12498/08)

*Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK); Verhalten des Beschwerdeführers von Zivilgerichten trotz Einstellung des Strafverfahrens als strafrechtlich relevant qualifiziert*

Unter Berufung auf Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK rügte der Beschwerdeführer, dass ihn Zivilgerichte ungeachtet der Einstellung gegen ihn gerichteter Strafverfahren bestimmter Straftaten bezichtigt hatten. Für den Gerichtshof hatte der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer die Verletzung der Unschuldsvermutung in seiner Beschwerde an das Bundesgericht weder ausdrücklich noch sinngemäss gerügt. Unzulässig infolge Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel (Mehrheitsentscheidung).

#### Entscheid [Soedji gegen die Schweiz](#) vom 3. Juli 2012 (Nr. 21714/11)

*Streichung aus dem Register (Artikel 37 Abs. 1 Bst. a EMRK); fehlendes Interesse an Aufrechterhaltung der Beschwerde*

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass er bei Abschiebung nach Togo der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt würde und dass er dort keinen Zugang zur angemessenen Behandlung seiner psychischen Probleme habe (Art. 2 und 3 EMRK). Der Gerichtshof strich die Beschwerde aus seinem Register, weil der Beschwerdeführer zwischenzeitlich als Flüchtling anerkannt worden war und in der Schweiz Asyl erhalten hatte; mithin drohte ihm keine Wegweisung mehr. Der Gerichtshof schloss daher daraus, dass der Beschwerdeführer kein Interesse an der weiteren Behandlung seiner Beschwerde habe (Art. 37 Abs. 1 Bst. a EMRK; einstimmig).

#### Entscheid [M.Z. und N.Z. gegen die Schweiz](#) vom 10. Juli 2012 (Nr. 74910/11)

*Streichung aus dem Register (Artikel 37 Abs. 1 Bst. a EMRK); fehlendes Interesse an Aufrechterhaltung der Beschwerde*

Die Beschwerdeführer sind iranische Staatsangehörige. Vor dem Gerichtshof beriefen sie sich darauf, dass sie als politisch Aktive und zum Christentum Konvertierte bei Ausweisung in den Iran Gefahr liefen, schwer misshandelt (Art. 3 EMRK) oder gar exekutiert (Art. 2 EMRK) zu werden. Der Gerichtshof strich die Beschwerde in Anwendung von Art. 37 Abs. 1 Bst. a EMRK (Wegfall des Interesses des Beschwerdeführers) aus dem Register, weil die Beschwerdeführer zwischenzeitlich als Flüchtling anerkannt bzw. vorläufig aufgenommen worden waren; mithin drohe keine Wegweisung mehr (einstimmig).

**Entscheid Vorsteher gegen die Schweiz vom 28. August 2012 (Nr. 10672/09)**

*Streichung aus dem Register (Artikel 37 Abs. 1 Bst. a EMRK); fehlendes Interesse an Aufrechterhaltung der Beschwerde*

Der Beschwerdeführer rügte, Opfer eines diskriminierenden Eingriffs in sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens geworden zu sein, weil seine österreichische Altersrente teilweise gepfändet worden sei, wohingegen nach Art. 92 Ziff. 9a SchKG AHV-Renten unpfändbar seien (Art. 8 i.V.m. 14 EMRK). Der Gerichtshof strich die Beschwerde in Anwendung von Art. 37 Abs. 1 Bst.a EMRK aus seinem Register, weil der Beschwerdeführer sich ungeachtet gesetzter Fristen nicht mehr bei dessen Kanzlei gemeldet hatte (einstimmig).

**Urteil Nada gegen die Schweiz vom 12. September 2012 (Grosse Kammer, Nr. 10593/08)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und auf wirksame Beschwerde (Art. 8 i.V.m. Art. 13 EMRK); Auferlegung eines Ein- und Durchreiseverbots nach Aufnahme in den Anhang einer innerstaatlichen Verordnung als Folge der Umsetzung von Resolutionen, die der UNO-Sicherheitsrat zur Bekämpfung des Terrorismus verabschiedet hatte*

Der Beschwerdeführer ist ein italienisch-ägyptischer Doppelbürger mit Wohnsitz in Campione d'Italia, einer italienischen Enklave im Kanton Tessin. Am 9. November 2001 wurden er und mehrere Organisationen, zu denen er Kontakte pflegte, in die Liste im Anhang der Resolutionen Nr. 1267 ff. des UNO-Sicherheitsrates eingetragen. Diese Resolutionen sehen verschiedene Sanktionen gegenüber Personen und Organisationen vor, welche Beziehungen zu Osama bin Laden und der Al-Qaïda unterhielten. Sie verpflichten die Staaten, die Vermögen der betroffenen Personen einzufrieren, sowie die Ein- oder Durchreise zu verbieten. Zur Umsetzung der genannten Resolutionen erliess der Bundesrat die Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Osama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban ("Talibanverordnung"). Im Mai 2005 stellte die Bundesanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer ein, weil sich die erhobenen Vorwürfe als unbegründet erwiesen. Der Beschwerdeführer verlangte daraufhin, dass er und die Organisationen, zu denen er Beziehungen pflegte, aus dem Anhang zur Talibanverordnung gestrichen würden. Sein Gesuch wurde abgelehnt, weil die Schweiz Personen nicht aus dem Verordnungsanhang streichen könne, solange diese noch auf der Liste des Sanktionenausschusses der UNO figurierten. Das Bundesgericht wies eine Beschwerde des Beschwerdeführers ab, weil Art. 25 der UNO-Charta die Mitgliedsstaaten verpflichte, die Beschlüsse des Sicherheitsrates zu akzeptieren und anzuwenden. Am 23. September 2009 wurde der Beschwerdeführer von der Liste im Anhang zu den Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates gestrichen.

Nach Auffassung des Gerichtshofs hätte im Lichte von Art. 8 EMRK die Aufrechterhaltung oder Verschärfung der Sanktionen überzeugend begründet werden müssen. Der Gerichtshof zeigte sich überrascht, dass die Schweiz den Sanktionenausschuss erst 2009 über die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer im Mai 2005 informiert habe. Eine schnellere Mitteilung hätte wahrscheinlich ermöglicht, dass der Beschwerdeführer auch früher von der Liste der UNO gestrichen worden wäre.<sup>1</sup> Die Schweizer Behörden hatten aus Sicht des Gerichtshofs die Besonderheiten des Falles nicht hinreichend berücksichtigt; namentlich die geographische Lage von Campione d'Italia, die Dauer der Massnahmen sowie

<sup>1</sup> Die Schweiz hatte die UNO im Juni 2005 informiert (UN Doc. [S/2005/572](#) Anhang II, § 9s).

die Staatsangehörigkeit, das Alter und den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers. Gemäss dem Gerichtshof bestand bei der innerstaatlichen Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrates Spielraum für eine Minderung der Auswirkungen der Sanktionen gegenüber dem Beschwerdeführer. Insofern konnte sich die Schweiz nicht mit dem Hinweis auf die Verbindlichkeit der Sicherheitsratsresolutionen begnügen, sondern hätte den ihr verbleibenden Entscheidungsspielraum ausschöpfen müssen, um die Auswirkungen der Sanktionen der besonderen Lage des Beschwerdeführers anzupassen. Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig). Die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Beschwerdeführers qualifizierte der Gerichtshof nicht als Freiheitsentzug im Sinne von Art. 5 EMRK. Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 4 EMRK (einstimmig). Zwar konnte, so der Gerichtshof, der Beschwerdeführer seine Bestrebungen, aus dem Anhang zur Talibanverordnung gestrichen zu werden, innerstaatlich gerichtlich anhängig machen (Art. 13 EMRK). Das Bundesgericht habe aber festgestellt, es könne die Sanktionen nicht selber aufzuheben, weil dafür allein der Sanktionenausschuss zuständig sei. Der Beschwerdeführer hatte mithin keine wirksame Beschwerde, um die Streichung seines Namens aus dem Anhang zur Talibanverordnung zu verlangen und die Konventionsverletzungen beheben zu lassen. Verletzung von Art. 13 i.V.m. Art. 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Mouvement raélien suisse gegen die Schweiz](#) vom 13. Juli 2012 (Grosse Kammer, Nr. 16354/06)**

*Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 10 EMRK); Verbot des Plakataushangs auf öffentlichem Grund*

Der Fall betrifft die Weigerung der Behörden, den Aushang von Plakaten der Sekte "Mouvement raélien suisse" zu bewilligen, auf denen Ausserirdische sowie eine fliegende Untertasse abgebildet war, sowie der Hinweis auf die Homepage der Sekte. Begründet wurde dies damit, dass die Aktivitäten der beschwerdeführenden Gemeinschaft gegen die guten Sitten verstiesse. Mit Urteil vom 13. Januar 2011 hatte eine Kammer des Gerichtshofs festgestellt, dass vorliegend Art. 10 EMRK nicht verletzt sei. In der Folge hiess der Ausschuss der Grossen Kammer den Antrag der Beschwerdeführerin auf Verweisung des Falles an die Grosse Kammer gut.

Die Grosse Kammer stellte fest, dass die fraglichen Meinungsäusserungen der Beschwerdeführerin dem Werbe- und damit wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen seien, weil ihre Homepage versuche, Leute für ihre Sache zu gewinnen, und nicht politische Fragen anspreche. Entsprechend grösser sei der Ermessensspielraum der Schweiz zur Einschränkung der Meinungsäusserung, wenn diese moralische oder religiöse Überzeugungen verletzen könnte. Der Gerichtshof unterstrich, dass die Wirksamkeit der gerichtlichen Kontrolle durch die Schweizer Gerichte ausser Frage stehe. Fünf Gerichte hätten den Fall überprüft, ohne sich auf das fragliche Plakat zu beschränken. Zu Recht hatten sie auch den Inhalt der Homepage einbezogen, auf die das Plakat verweist, und die Verweigerung des Plakataushangs sorgfältig begründet. In Betracht gezogen hätten sie insbesondere die Propagierung der Förderung des Klonens durch die Beschwerdeführerin, deren Eintreten für eine «Geniokratie» (Regierung von Genies über den Rest der Menschheit) sowie die Tatsache, dass deren Schriften sexuelle Übergriffe auf Kinder durch Mitglieder begünstigt hätten. Für den Gerichtshof reduzierte die Beschränkung des Verbots des Aushangs auf öffentlichem Grund den Eingriff in die Rechte des Mouvement raélien auf ein Minimum, konnte jenes seine Ideen doch weiterhin verbreiten, insbesondere über seine Homepage oder mittels Flugblättern. Keine Verletzung (9 gegen 8 Stimmen).

## II. Urteile und Entscheidungen gegen andere Staaten

### Urteil [Dordevic gegen Kroatien](#) vom 24. Juli 2012 (Nr. 41526/10)

*Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); unterlassener Schutz eines körperlich und geistig behinderten jungen Mannes vor Belästigungen*

Die Beschwerdeführer, eine Mutter und ihr körperlich und geistig behinderter Sohn, rügten, dass sie mehr als vier Jahre lang von Nachbarskindern verbal und tätlich belästigt worden seien und ihnen die Behörden keinen Schutz geboten hätten. Für den Gerichtshof waren die Misshandlungen des Sohnes so schwer, dass sie in den Geltungsbereich von Art. 3 EMRK fielen. Angesichts des Kindsalters der Täter hätten letztere jedoch nicht strafrechtlich belangt werden können. Isoliert betrachtet waren die Misshandlungen nicht notwendigerweise tatbestandsmässig; in ihrer Gesamtheit wären sie allerdings wahrscheinlich als Verstoss von Art. 3 EMRK gewertet worden. Ausser Antworten auf bestimmte Vorfälle zu liefern, hätten die zuständigen Behörden keine Massnahmen allgemeiner Natur ergriffen, obwohl sie um die systematischen Übergriffe auf den Sohn wussten und deren Andauern wahrscheinlich war. Verletzung von Art. 3 EMRK mit Bezug auf den Sohn (einstimmig). Unter dem Blickwinkel von Art. 8 hielt der Gerichtshof fest, dass angesichts der andauernden Belästigungen von Mutter und Sohn auch das Privatleben der Mutter betroffen war. So wie die Behörden keine Massnahmen zum Schutz des Sohnes ergriffen hätten, hätten sie auch die Mutter nicht geschützt. Verletzung von Art. 8 EMRK mit Bezug auf die Mutter (einstimmig). Der Gerichtshof stellte fest, dass es für den Sohn und die Mutter unmöglich war, Beschwerde gegen die Belästigungen und Gewaltübergriffe zu führen (Verletzung von Art. 13 EMRK, einstimmig).

### Urteil [C.N und V. gegen Frankreich](#) vom 11. Oktober 2012 (Beschwerde Nr. 67724/09)

*Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK); Leibeigenschaft von zwei Minderjährigen durch Onkel und Tante in Diplomatenhaushalt*

Der Fall betraf den Vorwurf zweier verwaister Schwestern aus Burundi, 16 und 10 Jahre alt, Zwangsarbeit verrichten haben zu müssen und in Leibeigenschaft gehalten worden zu sein (unentgeltliche Haushaltshilfe für ihre Tante und ihren Onkel, der Diplomat ist). Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführerin C.N. "Zwangs- oder Pflichtarbeit" im Sinne von Art. 4 EMRK verrichten musste, da sie, unter Androhung, nach Burundi zurückgeschickt zu werden, Arbeit verrichten musste, wie sie sonst bezahlten professionellen Hausangestellten überlassen werden. Der Gerichtshof unterscheidet Zwangs- oder Pflichtarbeit von Arbeiten, die im Rahmen familiärer Unterstützung oder des Zusammenlebens verlangt werden können, aufgrund ihres Umfangs und ihrer Natur. Darüber hinaus war der Gerichtshof der Ansicht, dass C.N. in Leibeigenschaft gehalten wurde, da ihr das Gefühl vermittelt wurde, ihre Situation sei unabänderlich und sie habe keine Chance auf Weiterentwicklung. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass es der französische Staat versäumt habe, seiner Pflicht nach Artikel 4 EMRK nachzukommen, Zwangsarbeit zu bekämpfen. Verletzung von Artikel 4 EMRK in Bezug auf die erste Beschwerdeführerin (C.N.), da der Staat keinen angemessenen gesetzlichen Rahmen geschaffen hat, um Zwangsarbeit effektiv zu bekämpfen. Keine Verletzung von Artikel 4 EMRK mit Bezug auf die erste Beschwerdeführerin, was die Verpflichtung des Staates angeht, eine wirksame Untersuchung wegen Leibeigenschaft und Zwangsarbeit durchzuführen. Keine Verletzung von Artikel 4 EMRK mit Bezug auf die zweite Beschwerdeführerin (einstimmig).

**Urteil [X. gegen Finnland](#) vom 3. August 2012 (Nr. 34806/04)**

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK) und Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Zwangseinweisung in psychiatrische Anstalt und Zwangsmedikation*

Der Fall betrifft die Zwangseinweisung einer Kinderärztin in eine psychiatrische Anstalt und ihre Zwangsmedikation. Der Gerichtshof rügte unter Hinweis auf Artikel 5 EMRK, dass keine adäquaten Garantien bestanden, um Willkür bei der Anwendung der genannten Zwangsmassnahmen zu vermeiden. Der Gerichtshof wies insbesondere darauf hin, dass keine unabhängige psychiatrische Expertise eingeholt wurde, da die zwei Ärzte, die über die Zwangsmassnahme entschieden hatten, beide in der Anstalt arbeiteten, in welcher die Beschwerdeführerin festgehalten wurde. Darüber hinaus hatte die Beschwerdeführerin nach finnischem Recht keine Möglichkeit, die Notwendigkeit der weiteren Behandlung gerichtlich anzufechten; eine periodische Überprüfung dieser Frage war nur alle sechs Monate auf Initiative der zuständigen finnischen Behörden möglich. Die Situation wurde in den Augen des Gerichtshofs noch dadurch verschärft, dass die Anordnung einer Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt automatisch eine Ermächtigung zur Zwangsbehandlung umfasst. Gleichzeitig gab es kein Rechtsmittel für die Beschwerdeführerin, um sich unmittelbar gegen die Zwangsmassnahmen zu wehren. Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 lit. e EMRK in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Zwangseinweisung der Beschwerdeführerin in der psychiatrischen Klinik (einstimmig). Zur Frage des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Artikel 8 EMRK) hat der Gerichtshof festgehalten, dass der Entscheid der Ärzte, eine Zwangsbehandlung vorzunehmen, nicht gerichtlich angefochten werden konnte. Verletzung Artikel 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil [James, Wells und Lee gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 18. September 2012 (Nr. 25119/09, 57715/09 und 57877/09)**

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Haft von unbestimmter Dauer von Straftätern, die als Gefahr für die Öffentlichkeit angesehen werden, ohne Möglichkeit, in der Haft an Resozialisierungskursen teilzunehmen*

Der Fall betrifft drei Straftäter, die im Vereinigten Königreich zum Schutz der Öffentlichkeit zu Haftstrafen von unbestimmter Dauer verurteilt wurden ("*IPP-sentences*"). Bei solchen Strafen entscheidet eine Kommission nach Ablauf der Mindesthaftstrafe, ob eine bedingte Haftentlassung in Frage kommt, bzw. ob die Häftlinge noch eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, ob sie an empfohlenen Resozialisierungskursen teilgenommen haben. Nach Ablauf der Mindesthaftdauer befanden sich die drei Beschwerdeführer aufgrund der Überlastung der britischen Haftanstalten jedoch immer noch in dem Gefängnis, in welchem sie ihre Strafe angetreten hatten und in der entsprechende Kurse nicht verfügbar waren. Sie warteten alle auf ihren Transfer in eine Anstalt, in welcher der Besuch der Kurse möglich war. Ihre Überstellung in eine solche Anstalt fand schliesslich 5, 21 und 25 Monate statt, nachdem sie die Mindesthaftdauer abgesessen hatten. Der Gerichtshof schloss einstimmig darauf, dass die Fortführung des Freiheitsentzugs vom Zeitpunkt an, an welchem die Mindesthaftdauer abgesessen war, bis hin zum Moment, an welchem die Beschwerdeführer die Kurse besuchen konnten Artikel 5 Abs. 1 EMRK verletzt hatte.

**Urteil [El Haski gegen Belgien](#) vom 25. September 2012 (Nr. 649/08)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 EMRK); Zulassung von Aussagen, bei denen ein*

*"reales Risiko" besteht, dass sie unter Folter oder unmenschlicher Behandlung gewonnen wurden*

Der Fall betrifft die Verhaftung und Verurteilung eines marokkanischen Beschwerdeführers wegen Teilnahme an terroristischen Aktivitäten. Der Gerichtshof hielt unter Artikel 6 EMRK fest, dass der belgische Strafrichter von der Verwendung gewisser Aussagen als Beweismittel im Strafverfahren hätte absehen müssen, da der Beschwerdeführer aufzeigen konnte, dass ein "reales Risiko" bestand, dass diese Aussagen in Marokko mittels Folter oder unmenschlicher Behandlung erlangt wurden. Der Gerichtshof wies dabei namentlich darauf hin, dass das marokkanische Justizsystem zum relevanten Zeitpunkt keine wirksamen Garantien für eine unabhängige, unparteiische und seriöse Überprüfung von Folturvorfällen vorsah. Der Gerichtshof hielt fest, dass die umstrittenen Aussagen von Verdächtigen im Rahmen der Strafverfolgungen im Zusammenhang mit den Attentaten in Casablanca vom 16. Mai 2003 erlangt wurden, und dass gemäss Berichten ein "reales Risiko" bestand, dass diese mittels Folter oder unmenschlicher Behandlung gewonnen wurden. Gemäss Artikel 6 EMRK hätten diese Aussagen daher nicht im Strafverfahren als Beweismittel verwendet werden dürfen, es sei denn, die Behörden hätten sich vorher vergewissert, dass sie nicht auf die beschriebene Art und Weise zustande gekommen waren. Verletzung von Artikel 6 EMRK (einstimmig).

#### **Urteil [Del Rio Prada gegen Spanien](#) vom 10. Juli 2012 (Nr. 42750/09)**

*Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Unrechtmässigkeit einer Haftverlängerung gestützt auf die rückwirkende Anwendung einer Rechtsprechungsänderung*

Die endgültige Haftentlassung der Beschwerdeführerin wurde gestützt auf eine neue Praxis des Obersten Gerichtshofs hinausgeschoben, die nach der Verurteilung begründet worden war (sog. Parot-Doktrin). Dass diese Rechtsprechungsänderung zur Berechnung der Strafmilderungen, welche die Dauer der Haft der Beschwerdeführerin um neun Jahre verlängerte, auf sie angewandt würde, war gemäss Gerichtshof für die Beschwerdeführerin nicht vorhersehbar. Verletzung von Art. 7 EMRK (einstimmig). Diese Nichtvorhersehbarkeit der rückwirkenden Anwendung der neuen Rechtsprechung bewirkte die Widerrechtlichkeit der Freiheitsentziehung. Verletzung von Art. 5 Abs.1 EMRK (einstimmig).

*Dem Antrag Spaniens auf Neubeurteilung des Falles durch die Grosse Kammer ist im Oktober 2012 stattgegeben worden.*

#### **Urteil [Robathin gegen Oesterreich](#) vom 3. Juli 2012 (Nr. 30457/06)**

*Recht auf Achtung der Korrespondenz (Art. 8 EMRK); Durchsuchung und Beschlagnahme der gesamten elektronischen Daten eines Anwalts in seiner Kanzlei*

Der Beschwerdeführer ist als Anwalt tätig. Er rügt, dass seine Kanzlei im Rahmen eines gegen ihn geführten Strafverfahrens wegen Diebstahls, Veruntreuung und Betrugs zu Lasten einer Klientin im Februar 2006 durchsucht wurde und bei dieser Gelegenheit Dokumente und die gesamten elektronischen Daten beschlagnahmt worden seien. Nach Auffassung des Gerichtshofs war der Durchsuchungsbefehl sehr offen formuliert, in dem er allgemein und ohne Einschränkungen dazu ermächtigte, Dokumente, Computer, persönliche Disketten, Sparbücher, Bankunterlagen sowie den Beschwerdeführer begünstigende Schenkungs- und Testamentsurkunden zu durchsuchen und mit Beschlagnahme zu belegen. Darüber hinaus habe die mit dem Fall befasste Beschwerdekammer die Ermächtigung zur Durchsuchung der gesamten elektronischen Unterlagen der Kanzlei des Beschwerdeführers kurz und eher floskelartig begründet, anstatt die Durchsuchung auf die Daten über die Beziehung des Beschwerdeführers und den Opfern seiner mutmasslichen Delikte zu begrenzen. Auf Grund

der besonderen Umstände in einer Anwaltskanzlei hätte die Ermächtigung zur umfassenden Durchsuchung qualifiziert begründet werden müssen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (5 gegen 2 Stimmen)

**Urteil [Martinez Martinez und Pino Manzano gegen Spanien](#) vom 3. Juli 2012 (Nr. 61654/08)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Umweltbeeinträchtigungen in der Nähe einer Industriezone*

Die Beschwerdeführer sind ein Paar, das in der Nachbarschaft eines Steinbruchs wohnte. Es beschwerte sich über Lärm- und Staubimmissionen und beanspruchte deswegen bei der Verwaltung Schadenersatz. Der Gerichtshof hielt fest, dass die Beschwerdeführer ihren Wohnsitz in einer Industriezone, die nicht für das Wohnen vorgesehen sei, selbst gewählt hätten, was durch zahlreiche von der Regierung vorgelegte amtliche Dokumente bestätigt wurde. Mit ihrer Wohnsitznahme hätten die Beschwerdeführer einen rechtswidrigen Zustand geschaffen, dessen Konsequenzen sie zu tragen hätten. Sie könnten sich daher nicht über die Beeinträchtigungen beschweren, die von einem rechtmässig und zonenkonform in einer Industriezone betriebenen Steinbruch ausgehen, zumal in einer Industriezone nicht dieselben Anforderungen an den Umweltschutz gelten können wie in einer Wohnzone. Die innerstaatlichen Gerichte hätten die Beschwerden im Weiteren gründlich geprüft und einen Expertenbericht angefordert, demzufolge die Beeinträchtigungen und Verschmutzungen den Vorschriften entsprächen oder diese leicht überschritten, aber insgesamt tolerierbar seien. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

*Dem Antrag der Beschwerdeführer auf Neubeurteilung des Falles durch die Grosse Kammer des EGMR ist im September 2012 stattgegeben worden.*

**Urteil [Koch gegen Deutschland](#) vom 19. Juli 2012 (Nr. 497/09)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Weigerung, einer gelähmten Frau die Beschaffung einer tödlichen Medikamentendosis zu bewilligen*

Die deutschen Behörden hatten sich geweigert, der inzwischen verstorbenen Ehefrau des Beschwerdeführers, welche nahezu vollständig gelähmt war und auf eine Beatmungshilfe angewiesen war, den Bezug einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital (NaP) zum Zwecke des Suizids zu bewilligen. Nach Auffassung des Gerichtshofs betraf diese Weigerung der deutschen Behörden auch den Beschwerdeführer in seinen Rechten nach Art. 8 EMRK. Bei der Frage, ob die Rechte des Beschwerdeführers im innerstaatlichen Verfahren hinreichend berücksichtigt worden waren, bemerkte der Gerichtshof, dass die deutsche Regierung nicht behauptet hatte, die Weigerung, die Angelegenheit in der Sache zu prüfen, hätte einen zulässigen Zweck im Sinne Art. 8 Abs. 2 EMRK verfolgt. Verletzung von Artikel 8 EMRK in verfahrensrechtlicher Hinsicht (einstimmig).

Zum materiellen Gehalt der Rüge des Beschwerdeführers betonte der Gerichtshof es sei primär Sache der deutschen Gerichte gewesen, das Gesuch materiell zu prüfen, dies insbesondere mit Blick darauf, dass es unter den Mitgliedstaaten der EU keinen Konsens gibt zur Frage, ob die Suizidhilfe in irgendeiner Weise zugelassen werden müsse. Der Gerichtshof beschränkte daher seine Prüfung auf die verfahrensrechtlichen Aspekte von Art. 8 EMRK. Bei der Frage, ob der Beschwerdeführer die Verletzung seiner verstorbenen Ehefrau geltend machen könne, erinnerte der Gerichtshof an die Nichtübertragbarkeit der Rechte aus Art. 8 EMRK (unzulässig).

**Urteil [Costa und Pavan gegen Italien](#) vom 28. August 2012 (Nr. 54270/10)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK); Verbot gegenüber Ehepartnern, die beide unter einer Erbkrankheit leiden, im Rahmen einer künstlichen Befruchtung auf Präimplantationsdiagnostik zurückzugreifen*

Der Fall betrifft Ehepartner, die beide gesunde Träger der Erbkrankheit Mukoviszidose sind. Um die Krankheit nicht ihrem Kind zu übertragen, möchten sie auf künstliche Befruchtung und Präimplantationsdiagnostik zurückzugreifen. Der Gerichtshof hielt fest, dass die Präimplantationsdiagnostik von den 32 vom Gerichtshof untersuchten Europaratsstaaten nur in Italien, Österreich und in der Schweiz verboten ist (eine Aufhebung des umfassenden Verbots und die geregelte Zulassung dieser Frühdiagnostik-Methode ist in der Schweiz in Planung). Der Gerichtshof hielt fest, dass die italienische Gesetzgebung inkohärent sei, indem sie verbiete, dass nur gesunde Embryonen implantiert werden, dann aber wiederum die Abtreibung kranker Föten erlaube. Damit bliebe für die Beschwerdeführer nur die Option, eine natürliche Schwangerschaft einzugehen, um diese gegebenenfalls abzubrechen, wenn bei vorgeburtlichen Tests Krankheiten am Embryo festgestellt werden. Dies stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens dar (einstimmig).

**Urteil [Godelli gegen Italien](#) vom 25. September 2012 (Nr. 33783/09)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Auskunft über Identität leiblicher Eltern*

Die Beschwerdeführerin wurde von ihrer Mutter nach der Geburt verlassen. Die Mutter hatte in der Geburtsurkunde explizit angemerkt, dass sie nicht wolle, dass ihre Identität preisgegeben werde. Die Beschwerdeführerin wurde in einem Waisenhaus untergebracht und später adoptiert (einfache Adoption). Im Alter von 10 Jahren erfuhr sie, dass sie nicht die biologische Tochter ihrer Adoptiveltern ist; von diesen erhielt sie trotz beharrlichen Fragen keine Auskunft über ihre Herkunft. Im Alter von 63 Jahren versuchte die Beschwerdeführerin erneut Auskunft über ihre Herkunft zu erhalten. Da das italienische Recht das Interesse der Mutter an Nichtpreisgabe der Identität schützt, waren die Anstrengungen vergeblich. Vor dem Gerichtshof machte die Beschwerdeführerin geltend, die Unmöglichkeit, Auskunft über ihre familiäre Herkunft zu erhalten, verletze Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Der Gerichtshof hielt fest, dass kein gerechter Ausgleich zwischen den gegensätzlichen Interessen getroffen wurde, da die italienische Gesetzgebung überhaupt keinen Zugang zu Informationen über leibliche Eltern gewährt, die damit nicht einverstanden sind. Verletzung Artikel 8 EMRK (6 Stimmen gegen 1).

**Urteile [Björk Eidsdottir gegen Island](#) (Nr. 46443/09) und [Erla Hlynisdottir gegen Island](#) (Nr. 43380/10) vom 10. Juli 2012**

*Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Verleumdungsklagen gegen zwei Journalisten*

Beide Fälle betreffen Verleumdungsklagen gegen zwei Journalisten wegen ihrer Artikel über die Arbeitsbedingungen in einem Striptease-Club und über einen Angriff in einem anderen gleichartigen Lokal. Beide Artikel waren aus Sicht des Gerichtshofs Beiträge zu einer öffentlichen Debatte. Darüber hinaus hätten die Journalisten die strittigen Äusserungen abgemildert, indem sie auch die Versionen der Clubbesitzer schilderten. Die Bestrafung eines Journalisten wegen Verbreitung von Äusserungen, die ein Dritter in einem Gespräch gemacht hat, untergräbt, so der Gerichtshof, den Beitrag der Presse zu Diskussionen von allgemeinem Interesse und ist ohne Vorliegen qualifizierter Gründe nicht statthaft. Der Gerichtshof war nicht überzeugt, dass in beiden Fällen solche Gründe vorlagen. Verletzung Artikel 10 EMRK (einstimmig).